

## MITEINANDER STATT GEGENEINANDER

## Code of Conduct für Vertragspartner von EDA – Baumanagement

Seit langem entspricht es der Überzeugung der EDA Baumanagement Gruppe und der mit ihr verbundenen Unternehmen (im weiteren: "Sylvio Danneberg"), dass ethische Ansprüche und marktbedingte Erfordernisse auch im markt-wirtschaftlichen Geschäftsumfeld keine sich gegenseitig ausschließende Ansprüche sein dürfen.

Marktgerechte Konditionen, Fairness im unternehmerischen Umgang und Integrität sind notwendige Basis stabiler Geschäftsverbindungen und zeitgemäßer Lieferketten.

Mit dem Wertemanagement hat EDA Baumanagement seine Mitarbeiter zu ethischem, gesetzestreuem und wertebasiertem Handeln als zukunftsweisenden Standard verpflichtet.

Mit diesem Code of Conduct für Geschäftspartner erweitert EDA Baumanagement das selbstangewendete Spektrum ethischer Anforderungsprofile auf die Vertragspartner, insbesondere auf Lieferanten, Nachunternehmer und sonstige Dienstleister (in weiteren: "Zulieferer"). Der Inhalt orientiert sich hierbei unter anderem auch an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einschließlich des dort (insb. in § 2LkSG) genannten nationalen oder internationalen Normenstandards.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die Förderung von Innovation und Fortschritt und die kontinuierliche Verbesserungen in allen Belangen unserer Zusammenarbeit. Wir haben Verständnis für die Verschiedenheit im Umgang mit Verbesserungspotential. Gleichzeitig erwarten wir laufenden Fortschritt.

EDA Baumanagement behält sich eine Anpassung dieses Anforderungsprofils (z.B. im Rahmen weiterer EU-Vorgaben) vor. Als Mindestanforderungen erwartet EDA Baumanagement insbesondere:

- o die Einhaltung von Verträgen, fairen Geschäfts-, Marketing- und Werbepraktiken sowie der Sicherstellung der geforderten Qualität
- o die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, die am Ort des Bauvorhabens und am Ort der Leistungserbringung des Zulieferers gelten
- o die Vermeidung korrupter Verhaltensweisen durch die Gewährung von Vorteilen, die Entscheidungen beeinflussen können
- o Vermeidung von Interessenkonflikten durch die Vermischung von privaten und dienstlichen Handlungen und Unterlassung von Barzahlungen
- o die Unterlassung unzulässiger Wettbewerbsabreden, -verzerrungen und beschränkungen, einschließlich des Austauschs wettbewerbsrelevanter Informationen zwischen Wettbewerbern
- o die Einhaltung fairer und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen
- o angemessene Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Betroffenen
- o die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen und im geschäftlichen Umgang



o die Einhaltung der gesetzlichen Verbote zur Verwendung und Verarbeitung von Konfliktminieralien

o die Achtung von Geschäftsgeheimnissen und von als vertraulich vereinbarten Informationen

o dass sie in ihren Buchhaltungs- und Steuerpraktiken integer sind und sicherstellen, dass sie über ein System verfügen, dass gegenseitige Kontrollmechanismen implementiert hat (Checks and Balances), um das Betrugsrisiko zu verringern.

Es wird erwartet, dass sie alle geschäftsbezogenen Finanzinformationen in voller Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen erstellen, aufzeichnen und speichern.

EDA Baumanagement erklärt die Einhaltung der oben genannten Anforderungen zur Grundbedingung für die Aufnahme und die Aufrechterhaltung geschäftlicher Beziehungen und vertraglicher Verbindungen. Dieser Code of Conduct wird den Verträgen mit Zulieferern zugrunde gelegt. Schwerwiegende oder nachhaltige Verstöße hiergegen werden

zum Anlass für vertragliche und geschäftliche Konsequenzen genommen.

Über die beschriebenen Mindestanforderungen hinaus verlangt EDA Baumanagement im Hinblick auf europäische und nationale Regelungen zur sorgfältigen Auswahl und Beobachtung ihrer Lieferketten, dass der Zulieferer im Rahmen

der unternehmerischen Kooperation insbesondere

- o jegliche Art von Kinderarbeit oder Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen unterlässt
- o jegliche Art von Zwangs- oder Pflichtarbeiten, sklavenähnlichen Praktiken oder sexueller Ausbeutung unterlässt
- o gegen jegliche Art des Mobbings und der Belästigung vorgeht
- o grundlegende Anforderungen des Arbeitsschutzes gewährleistet
- o eine angemessene Entlohnung gewährleistet
- o grundlegende Anforderungen der gewerkschaftlichen Betätigung und Koalitionsfreiheit achtet
- o jegliche Diskriminierung wegen nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, des Gesundheitsstatus, vorliegender Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht (m/w/d), politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung unterlässt. Innerhalb Ihrer Belegschaft und Wertschöpfungskette für Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion zu sorgen, Dies betrifft auch die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern.
- o widerrechtliche Zwangsräumung oder widerrechtlichen Entzug essentieller Naturressourcen unterlässt
- o den geschäftsbezogenen Einsatz privaten Sicherheitspersonals, welches unerlaubte oder unverhältnismäßige Mittel anwendet oder unerlaubte Ziele verfolgt, unterlässt



o nicht in schwerwiegender und offensichtlich rechtswidriger Weise handelt oder zu handeln unterlässt Zur weiteren Konkretisierung hier relevanter Handlungs- und Unterlassungspflichten wird auf § 2 Abs. 2 – 4 LkSG hingewiesen. Weiterhin erwarten wir die Einhaltung der geltenden, gesetzlichen und behördlichen Umweltstandards sowie eine kontinuierliche Verbesserung in den Bereichen Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Dies umfasst insbesondere: den verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und den angemessenen Schutz natürlicher Ressourcen

o ein klimaschonendes Agieren entlang der Wertschöpfungskette und eine kontinuierliche Optimierung der Energieverbräuche sowie der gesamten Umweltleistung. Idealerweise verfügen die Zulieferer über eine Zertifizierung durch qualifizierte Managementsysteme wie ISO 14001 (Umwelt) oder ISO 50001 (Energie)

o die Unterlassung von Umwelt- oder Ressourcengefährdungen durch schwere nachteilige Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung, Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch

o Ausschluss illegaler Verschmutzung von Böden, Luft, Wasser oder Zerstörung von Lebensräumen. Die Zulieferer verpflichten sich zu einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang mit Wasser (Wasserqualität, -verbrauch und -bewirtschaftung) und Landnutzung (biologische Vielfalt, Landnutzung und Entwaldung). Explizit werden für die gemäß der EU-Entwaldungsverordnung gelieferten oder verwendeten Rohstoffe und Materialien keine Flächen entwaldet und die Erzeugung erfolgte in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des jeweiligen Erzeugerlandes.

o die Vermeidung von Restmaterialen und Abfall, die Minimierung von vermischten Abfällen sowie die fachgerechte Abfallentsorgung

o die Zulieferer verpflichten sich zur Dekarbonisierung und priorisieren Kohlenstoffreduzierung und Nullemissionen durch eine verantwortungsvolle und nachhaltige Beschaffung, die die Menge an Kohlendioxid reduziert, die durch Energieerzeugung und -nutzung entsteht. Hierzu verpflichtet sich der Zulieferer zur regelmäßigen Überwachung und Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen im Einklang mit anerkannten ökologischen Zielen

o Die Prozesse der Zulieferer stützen sich auf Forschungsstudien zur Bewertung ihrer Umweltauswirkungen auf die lokalen Lebensräume und die biologische Vielfalt, und Sie investieren in eine kontinuierliche Verbesserung des Schutzes der lokalen Lebensräume.

Alle Zulieferer sind verpflichtet, die Grundsätze dieses Code of Conduct selbst in ihrem geschäftlichen Handeln zu befolgen, Risiken zu verringern oder idealerweise zu vermeiden, Zuwiderhandlungen möglichst unverzüglich abzustellen und dies EDA Baumanagement nachvollziehbar nachzuweisen. Sie haben die wesentlichen Grundsätze dieses Code of Conduct darüber hinaus ihrerseits ihren unmittelbaren Unterzulieferern zu vermitteln und darauf hinzu-wirken, dass diese Grundsätze im Kreis ihrer Unterzulieferer gefördert und weitest möglich beachtet werden. Das Hineinwirken dieser Grundsätze in die Lieferketten des Zulieferers von EDA Baumanagement ist – national wie international erwünscht.

EDA Baumanagement erwartet die Etablierung eines effektiven Schulungs- und Nachweissystems des Zulieferers zur Einhaltung der hier eingegangenen Verpflichtungen, welches im angemessenen und zumutbaren Umfang auch risiko-basierte Kontrollmaßnahmen von EDA Baumanagement bei konkreten Hinweisen auf Verstöße umfasst.



EDA Baumanagement behält sich vor, im Falle bekannt gewordener Verstöße eines Unterzulieferers den Zulieferer von EDA Baumanagement dazu anzuhalten, im Rahmen seiner Möglichkeiten diese Verstöße abzustellen. Der Zulieferer verpflichtet sich für solche Fälle zu umfassender Information und Kooperation.

EDA Baumanagement unterhält ein Hinweisgeber- und Beschwerdesystem für Nachweise oder Verdachtsfälle auf Verstöße gegen diesen Code of Conduct1F2. Die Kontaktmöglichkeiten sind auf unserer Homepage beschrieben.

Unser hiermit beauftragter externer Ombudsmann nimmt konkrete Beanstandungen und Nachweise – auch anonym – entgegen. Bei anonymer Kontaktaufnahme kann eine Eingangsbestätigung oder Erörterung mit dem Hinweisgeber nur beschränkt erfolgen. Die von EDA Baumanagement mit solchen Informationen betrauten Personen handeln unabhängig und weisungsfrei. Eine Benachteiligung oder Bestrafung von Hinweisgebern, die nicht in Schädigungsabsicht oder grob fahrlässig bei objektiv unzutreffenden Vorwürfen handeln, schließt EDA Baumanagement für ihren Bereich aus und darf auch beim Lieferanten nicht stattfinden.

EDA Baumanagement - Stand 07.01.2025